§ 3

Der Reichspoftminister erläßt zur Durchführung Dieses Gesetzes die nötigen Rechtsverordnungen.

8 4

Das Gesetz tritt mit der Verfündung in Kraft.

München, den 24. September 1935.

## Der Führer und Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichspostminister



## Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Bom 24. September 1935.

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten mussen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissenksfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Don dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Serbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubensund Bekenntnisfragen selbst zu regeln,

bas nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

## Einziger Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Sustände in ber Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichstanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten Rerrl